

Computer und Arbeit

IT-Wissen für Betriebs- und Personalräte

www.cua-web.de

Arbeitszeit

Sämtliche Erreichbarkeit legt Anwendung von Rufbereitschaftsregeln nahe. | Seite 19

Bildschirmarbeit

Die Neuordnung des Arbeitsstättenrechts bringt Beschäftigten Vorteile. | Seite 24

Cloud Computing

Bei Online-Speicherdiensten geht der Trend von My cloud is my castle. | Seite 31

Software-Test

Daten lassen sich sicher verschlüsseln und Benutzer Spuren vernichten. | Seite 34

In Zusammenarbeit mit:

- Arbeitsrecht im Betrieb
- Die Personalrat

Beitrag zur Novellierung der Arbeitsstättenverordnung 2015
mit freundlicher Empfehlung
Dr. Çakir

Zukunft der Arbeit

Verschiebungen an der Mensch-Maschine-Schnittstelle

Aufräumen im Arbeitsschutz

Integration der Bildschirmarbeitsverordnung

Ahmet E. Çakir



© Reinhard Alf

Der Arbeitsschutz für Beschäftigte soll besser werden. Deshalb hat sich die Politik ans Großreinemachen im Arbeitsstättenrecht gemacht. Ganz oben auf dem Putzplan stand die längst überfällige Eingliederung der Bildschirmarbeitsverordnung in die Arbeitsstättenverordnung. Auch wichtig: Telearbeitsplätze tauchen wieder auf und psychischen Belastungen wird mehr Beachtung geschenkt.

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) von 1975, die nach der Begründung der neuen Auflage als recht veraltet erscheint, war ein gewaltiger Kraftakt, mit dem nicht nur veraltete Arbeitsschutzvorschriften aus dem vorletzten Jahrhundert den Zielen der Humanisierung der Arbeitswelt angepasst wurden. Durch sie erfolgte auch die Angleichung des Arbeitsschutzes in Büro und Verwaltung. Deutschland war zwar zehn Jahre zuvor von der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) gezwungen worden, »Gesundheitsschutz« im Handel und in Büros zu realisieren (Übereinkommen 120 von 1964). Zum einen galten aber die alten Vorschriften für Anlagen, zum anderen beruhten die Arbeitsschutzvorschriften

auf § 120 der Gewerbeordnung (GewO), wobei sich die Verbände von Banken und Versicherungen von der Vorstellung distanzieren, sie unterlägen der Gewerbeordnung. Insofern kann man der (alten) neuen Vorschrift einen großen Ruck im Arbeitsschutz bescheinigen.

Was ist und war die Arbeitsstättenverordnung?

Ein großer Mangel des deutschen Arbeitsschutzes blieb allerdings erhalten: Das Ziel des Arbeitsschutzes war Unfallschutz – wie auch 1890. Da man sich den Realitäten, zum Beispiel der Existenz von Berufskrankheiten, nicht verschließen konnte, verbog man die rechtlichen Vor-

kehrungen. So war eine »Berufskrankheit« eine Art langandauernder Unfall. Diese Situation war mit der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie nicht vereinbar. Daher bot sich bereits im Jahre 1989 eine Neuordnung des Arbeitsschutzrechts an, wonach ein Arbeitsschutzgesetzbuch mit Einzelgesetzen und Verordnungen entstehen sollte. Die Politik hat sich aber für Stückwerk entschieden.

Erst mit der Novellierung von 2004 wurde die Anbindung an die Gewerbeordnung überwunden. Zudem wurde die Erarbeitung der »Konkretisierung« der ArbStättV, die Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), vom Bundesarbeitsministerium auf den Ausschuss für Arbeitsstätten übertragen. Die novellierte Arbeitsstät-

tenverordnung von 2004 ist die Antwort auf die EU-Arbeitsstättenrichtlinie von 1989, eine Verordnung zum Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). So weit, so gut. Ihr fehlen aber einige wichtige Regelungen wie die zum »Lärm«. Zwar gibt es ein wohlmeinendes Schutzziel: » In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist ...«.

Dafür kann man sich aber nichts kaufen, weil die ASR A 3.7 »Lärm« seit Ewigkeiten »in Vorbereitung« ist. Eine Bestimmung, die wie nichts anderes den Deutschen am Herzen liegt – die Sichtverbindung nach außen –, wurde abgeschafft. Zudem gibt es konkurrierende Vorschriften wie in der Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV), die beispielsweise zu Beleuchtung oder Lärm auch etwas aussagen.

Was bringt die Novellierung?

Mit der Novellierung des Arbeitsstättenrechts sind einige grundlegend bedeutende Änderungen verbunden. So soll die BildscharbV als Verordnung entfallen und deren Bestimmungen – soweit sinnvoll – in die ArbStättV übernommen werden.



Die Arbeitsplätze müssen (wieder) eine Sichtverbindung nach außen haben – mit einigen Ausnahmen.

Diese »Fusion« war aus Sicht des Bundesarbeitsministeriums längst überfällig, unter anderem, weil »die Bildschirmarbeitsplätze inzwischen fester Bestandteil von Arbeitsplätzen und Arbeitsverfahren in

Zum Hintergrund

Was lange währt ... wird nicht immer gut. Nachdem die Regierung Kohl die Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie für den Arbeitsschutz lange ausgesessen und am Ende als Stückwerk und sieben Jahre später umgesetzt hatte, blieb es der rot-grünen Koalition überlassen, die mittlerweile antiquierte Arbeitsstättenverordnung von 1975 zu renovieren. Obwohl der Ton in der neuen Koalition von Aussitzen zu Basta gewechselt hatte, brauchte man unglaubliche 15 Jahre, um daraus etwas zu machen, was die erfahrenen Arbeitsschützer eher in Verzweiflung trieb. Der zuständige Minister, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, in dieser Reihenfolge, hatte eine Deregulierung angeordnet und alles, was nach Vorschrift roch, gestrichen. Im Jahr 2014 legte die Bundesarbeitsministerin einen Entwurf vor, der es in sich hat. Der vom Bundeskabinett am 20. Oktober 2014 verabschiedete Entwurf »modernisiert« nicht nur die Arbeitsstättenverordnung, sondern auch die Bildschirmarbeitsverordnung. Diese wird es künftig nicht mehr geben, aber dafür einen Aspekt, der mit ihr hervorgehoben wurde, psychische Belastungen, mit erhöhter Bedeutung.

der Verwaltung, in der Produktion und im Gewerbe« sind. Damit dürfte die Praxis, die Anforderungen an die Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen ausschließlich in Büros anwenden zu wollen und möglichst viele Arbeitnehmer beziehungsweise deren Arbeitsplätze auszuklammern, wohl ein Ende finden.

In der Novelle werden zudem Arbeitsplätze, die bislang rechtlich »in der Luft hingen«, wie Telearbeitsplätze, in den Geltungsbereich der ArbStättV übernommen. Zwar haben viele Un-

päischen Parlaments vom 14. Januar 2014 über wirksame Kontrollen am Arbeitsplatz als Strategie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Europa«, in der auch die Situation von Heimarbeitsplätzen und Telearbeitsplätzen thematisiert wird.

Was ich persönlich sehr wichtig finde, ist die Festlegung von Kernbegriffen wie »Arbeitsstätte«, »Arbeitsraum«, »Bildschirmarbeitsplatz«, »Telearbeitsplatz«. Solche Festlegungen scheinen auf den ersten Blick recht überflüssig, weil jeder zu kennen glaubt, was eine Arbeitsstätte ist oder ein Arbeitsplatz. Es ist mitnichten so, wie man schnell feststellen kann, wenn man verschiedene Vorschriften und Normen zusammen betrachtet. Erst recht, wenn man vor den Kadi ziehen will oder muss.

Durch die Integration der Bildschirmarbeits- in die Arbeitsstättenverordnung ändern sich der Charakter und die Qualität der Gefährdungsbeurteilung. Hat man sich bislang auf die tradierten Gegenstände des Arbeitsschutzes beschränken dürfen, die vornehmlich den Unfallschutz betrafen, findet man im neuen Entwurf eine wesentlich umfangreichere Umsetzung des ArbSchG (§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen) in Verbindung mit den in der BildscharbV dezidiert hervorgehobenen Gegenständen.

Falls der vom Kabinett verabschiedete Entwurf nicht noch verändert wird, wird der relevante Passus so lauten: »... hat er (Anmerkung der Red.: der Arbeitgeber) alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit

Bund.3

der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er die physischen und psychischen Belastungen sowie bei Bildschirmarbeitsplätzen insbesondere die Belastungen der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten zu berücksichtigen.«

Mit diesen Änderungen werden die Arbeitsorganisation und die Arbeitsabläufe als Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung ausdrücklich benannt. Dies ist aus Sicht der Arbeitswissenschaft ein längst fälliger Schritt, den die Zerstückelung des deutschen Arbeitsschutzsystems bis heute verhindert hat. Diese bestand nicht nur in einer »Dualität« (Staat hier, Berufsgenossenschaft da), sondern einer weiteren Trennung der Zuständigkeit (technischer und sozialer Arbeitsschutz).

Für Kenner des Arbeitsschutzgesetzes nicht neu – in der Praxis aber anscheinend überraschend neu und umfangreich – ist die Angabe der Pflichten des Arbeitgebers in der Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten.

Einen vergleichsweise großen Umfang nehmen die Bestimmungen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen ein. Diese enthalten auch Vorschriften zur Beschaffenheit von Bildschirmgeräten und Software. Besonders deutlich wird auf die Beschaffenheit von tragbaren Bildschirmgeräten eingegangen und auf die Frage, wann sie an stationären Arbeitsplätzen eingesetzt werden dürfen.

Welcher Art immer, die Arbeitsplätze in Deutschland müssen (wieder) eine Sichtverbindung nach außen haben. Zwar gibt es einige begründete Ausnahmen. Jedoch wird sich niemand herausreden dürfen, weil in der zuständigen Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 3.4 »Beleuchtung« Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden.

Was wird die Arbeitsstättenverordnung?

Der vorliegende Entwurf, der, wie bereits erwähnt, vom Bundeskabinett bereits verabschiedet worden ist, verändert

den Umfang der Regelungen erheblich. Auch wenn diese zu einem erheblichen Teil in der Bildschirmarbeitsverordnung enthalten waren, bekommen sie durch die »Fusion« eine wesentlich höhere Bedeutung. Manche Formulierung, die sich im Wortlaut ähnelt, erhält gar eine ganz neue Bedeutung, so auch die Bestimmung über die Organisation der Arbeit an Bildschirmgeräten.

Die neue Vorschrift stellt einen großen Schritt in Richtung Ganzheitlichkeit des Arbeitsschutzes dar und überwindet – zumindest auf dem Papier – die Trennung von physischen und psychischen Belastungen.

Die neue Arbeitsstättenverordnung dürfte die einzige ihrer Art sein, in der auch Anforderungen an die Software gestellt werden.

Was in zehn oder zwanzig Jahren aus der novellierten Verordnung wird, entscheidet sich an dem Bemühen der Beteiligten, sie mit Leben zu erfüllen. Aber bereits jetzt hat die neue Verordnung den Geruch der Gewerbeordnung abgelegt.

Autor

Dr.-Ing. Ahmet E. Çakir, Leitung des Ergonomic Instituts für Arbeits- und Sozialforschung, Beratung von Anwendern und Herstellern in allen Fragen der ergonomischen Gestaltung von Bildschirmarbeit

» ahmet.cakir@ergonomic.de

» www.ergonomic.de

cua-web.de

SERVICE

Arbeitshilfe » weitere Informationen

